

DIPL.-ING. M. ZURHORST, HERZOGSTR. 6, 4712 WERNE

4712 WERNE, DEN 14.11.1989
HERZOGSTRASSE 6 · TEL. (023 89) 53 29 59
BÜRO: KLÜCKNERSTRASSE 9 · TEL. 7077

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses für Innere Verwaltung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Hau des Landtages

4000 Düsseldorf

MMZ 10 / 3060

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3060

Betr.: Gesetz zur Änderung des VermKatG NW, Drucksache 10/4435 und Entwurf
zur Änderung der ObVermIng BO NW vom 7.11.89

Sehr geehrte Frau Abgeordnete

Sehr geehrter Herr Abgeordneter

Mit Bestürzung habe ich die Entwicklung in den Beratungen zu obigen Gesetzes-
änderungen zur Kenntnis genommen und sehe mich genötigt, Sie persönlich
anzuschreiben.

Bis zur Anhörung am 7.9.89 im Landesvermessungsamt war der Entwurf des
Gesetzes zur Änderung des VermKatG NW offensichtlich von allen Beteiligten
gutgeheißen worden. Danach maßt sich die Arbeitsgemeinschaft Beratender
Ingenieure - Vermessung (ABV) mit einer Minderheit von gerade etwas mehr
als 20 Mitgliedern an, unter dem Deckmantel der Besitzstandswahrung der
Gebäudeeinmessungen die völlige Öffnung unserer Berufsordnung zu fordern.
Mit der nachweislichen Tatsache, daß alle "privaten Stellen" bisher nur
5 % der Gebäudeeinmessungen erstellen, und die ABV-Mitglieder wiederum nur
einen Bruchteil bearbeiten, ist die Drohung der ABV mit einer Schadens-
ersatzklage in Höhe von 325 Millionen geradezu überheblich.

Um so bedenklicher stimmt es, daß nunmehr mit heißer Nadel (1)
die Berufsordnung aufgrund dieses Vorstoßes neugefaßt werden soll und
die ABV-Meinung dabei hochgewichtet als Kompromißlösung angesehen wird. (2)

Nicht die Tatsache, daß sie neu gefaßt wird, sondern vielmehr wie hier vorgegangen wird, ist für mich erschreckend. Über eine Öffnung unseres Berufsstandes für Fachhochschulingenieure unter Wahrung eines höchsten Anforderungsniveaus kann sicher auch mit unserem Berufsverband und damit mir gesprochen werden. Aber bei bisher 380 ÖbVI in Nordrhein-Westfalen muß auch über unseren Besitzstand nachgedacht werden. 380 ÖbVI sind schon zu viel, aber wir haben bisher Überkapazitäten der Hochschulabsolventen ohne Forderungen nach Zulassungsbeschränkungen aufgefangen. Wie bei Kollegen, wurden auch in meinem Büro schon jetzt durch die Kleinstbüros, die häufig nur aus Verlegenheit und ohne feste Angestellte geführt werden, 50 % der Mitarbeiter in den letzten 8 Jahren entlassen. Es gibt keinen Verteilungsspielraum wie bei anderen Berufsgruppen.

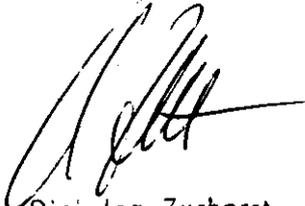
Es geht aber nicht allein um existenzielle materielle Fragen, sondern auch um die Grundlagen unseres Berufsstandes. Wir ÖbVI sind doch nicht nur "Gebäudeeinmesser" sondern sind für den Bürger in der Bauplanungs- und -antragsphase Berater, sind in Gutachterausschüssen für Grundstücks- und Gebäudebewertung tätig, wirken an der Bauleitplanung der Gemeinden mit, führen Umlegungen durch und sind nicht zuletzt Urkundspersonen in allen Fragen, die Sachverhalte an Grund und Boden betreffen. Es kann doch nicht angehen, zur Besitzstandswahrung der ABV-Gebäudeeinmesser diesen durch eine Übergangsregelung den breitgefächerten Berufsstand des ÖbVI zugänglich zu machen. Das wäre eine mutwillige Zerstörung eines seit Generationen gewachsenen Berufsbildes, mit dem sich der Unterzeichnete nicht mehr identifizieren könnte. Der Zugang zu unserem Beruf kann nur - und das sei betont - nur unter Wahrung des bekannt hohen Anforderungsniveaus erweitert werden. Es genügt nicht nur Katastervermessungen gemacht zu haben oder gar nur Gebäudeeinmessungen. Wo kämen wir hin, wenn ein Kanzleileiter - und wir sind uns bewußt, daß der Vergleich hinkt - der 5 Jahre Notarverträge ausgearbeitet hat, seine Notarzulassung bekäme.

Zusammenfassend möchte ich anregen, zu einer verlässlichen und planbaren politischen Arbeit zu kommen und den Anfängen zu wehren, sich von einer

denkbar kleinen Minderheit mit dubiosen Argumenten und Forderungen politisch erpressen zu lassen. Der beste Weg wäre die Verabschiedung des VermKatG NW in der Entwurfsfassung vom 7.9.89 und anschließender sachlicher Beratung der ÖbVermInG BO.

In der Hoffnung zur demokratischen Meinungsbildung beigetragen zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Zurhorst
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

- (1) Entwurf ÖbVermInG BO § 21: topographische Gebäudeeinmessungen
(= mindestens 2) werden gleichgestellt mit fünfjähriger praktischer Tätigkeit. Ein Widerspruch in sich.
- (2) Ausschlußprotokoll 10/1338 S. 13. Abg. Reinhard